

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Ein Bibliotheksgesetz für Berlin

Drucksachen 19/0740, 19/0812 und 19/0927 – Sachstandsbericht –

Der Senat von Berlin
KultGZ - II C Hü
Tel.: 90228 - 792

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Ein Bibliotheksgesetz für Berlin

- Drucksachen Nrn. 19/0740, 19/0812 und 19/0927 - Sachstandsbericht

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 Folgendes beschlossen:

„Die Berliner Öffentlichen Bibliotheken stellen als Orte des Wissens, des Lesens und Lernens, aber zunehmend auch als gesellschaftliche Knotenpunkte von Begegnung, Austausch, aktiver Community-Arbeit und Orte kultureller und digitaler Teilhabe eine der wichtigsten Kulturinfrastrukturen Berlins dar. Mithilfe des Berliner Bibliotheksentwicklungskonzepts konnten Standards und Bedarfe zum Ausbau der modernen Bibliotheksversorgung ermittelt werden. Darauf aufbauend soll ein Bibliotheksgesetz die rechtliche Sicherheit zur Umsetzung von qualitativen und quantitativen Standards garantieren.

Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich ein Berliner Bibliotheksgesetz auf den Weg zu bringen, durch das die kommunale Bibliotheksversorgung als Pflichtaufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge festgelegt wird. Das Bibliotheksgesetz soll durch den Senat im Dialog mit der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek (ZLB), den Bezirksbibliotheken, dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. (DBV) und den Bezirken erarbeitet werden. Das Gesetz soll Ziele,

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Berliner Öffentlichen Bibliotheken definieren, verbindliche Standards in der Bibliotheksversorgung festlegen und die laufende Weiterentwicklung der Standards ermöglichen.

Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bibliotheksversorgung hinsichtlich der Standorte und Flächen,
- Gewährleistung der Bibliotheksangebote durch Personal und Personalentwicklung,
- Erreichbarkeit und Abbau von Barrieren für Nutzer*innen (z.B. mit Öffnungszeiten und dem niedrigschwelligen Zugang zu allen Dienstleistungen),
- Versorgung durch Medienausstattung, Medienerwerb und Programm,
- Funktionalität und Ausstattung der Standorte u.a. hinsichtlich Medienkompetenzförderung/Leseförderung, Community-Arbeit und sozialräumlicher Kooperation.

Die Budgetierung für die Bezirke soll die im Bibliotheksgesetz festgelegten qualitativen und quantitativen Standards sicherstellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals bis zum März 2023 zu berichten. Der Senat trägt Sorge dafür, dass das Berliner Bibliotheksgesetz Ende des Jahres 2023 in Kraft tritt.“

Hierzu wird berichtet:

Die Forderung nach einem Landesgesetz, das die kommunale (in Berlin: bezirkliche) Versorgung mit Leistungen der Öffentlichen Bibliotheken als eine Pflichtaufgabe festschreibt und näher beschreibt, hat einen längeren Vorlauf. Ausgehend von Vorbildern im europäischen Ausland (Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien – Frankreich zog 2022 nach) hat die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages bereits im Jahr 2007 in ihrem Abschlussbericht empfohlen, in den Ländern Bibliotheksgesetze zu erlassen und Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe festzuschreiben.

Seither wurden in sechs von 16 Bundesländern genuine Bibliotheksgesetze erlassen, in drei Bundesländern wurden mit einem Kulturraumgesetz (Sachsen) bzw. einem Kulturfördergesetz (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) andere Wege beschritten. Zuletzt wurde am 28. März 2023 von der Bremischen Bürgerschaft ein Gesetz zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen verabschiedet.

Die Aufforderung des Abgeordnetenhauses für ein Berliner Bibliotheksgesetz greift dabei die mit dem Prozess zur Erarbeitung einer Bibliotheksentwicklungsplanung deutlich belebte Berliner öffentliche Diskussion über eine gesetzliche Absicherung und Ausgestaltung der kulturellen Leistung Öffentliche Bibliothek auf. Das gesamtstädtische „Bibliotheksentwicklungskonzept 2021-2025“ für Berlin hat im Hinblick auf eine zukunftsgerichtete Aufgabenbeschreibung und zeitgemäße Standards der Ausstattung und Leistungserbringung wichtige Vorarbeit geleistet. Nicht zuletzt hatte sich auch der Senat selbst in seinem Beschluss zum Bibliotheksentwicklungskonzept vom 20. Juli 2021 darüber verständigt, neben einer

gesamtstädtischen Zielvereinbarung für die Öffentlichen Bibliotheken auch die Erarbeitung eines Bibliotheksgesetzes angehen zu wollen. Das Inkrafttreten war dabei für die laufende 19. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses in den Blick genommen worden. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Senats nach den Wiederholungswahlen vom 12. Februar 2023 bekräftigen diese Beschlussfassung und sehen weiterhin die Erarbeitung eines Bibliotheksgesetzes für Berlin vor.

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses gibt eine anspruchsvolle Terminsetzung für die Fertigstellung des Entwurfs und die parlamentarische Beschlussfassung vor. Zugleich formuliert er ambitionierte inhaltliche Erwartungen an das Bibliotheksgesetz. Der konkrete Verweis auf die Einbindung fachlicher Standards und deren laufende Weiterentwicklung sowie insbesondere die Verankerung der Erfüllung selbiger im Gesetz wird seitens des Senats als Aufforderung verstanden, dass sich aus dem Gesetz ein verlässliches Leistungsversprechen an die Berliner Bevölkerung ableiten lassen soll. Das Gesetz soll die Öffentlichen Bibliotheken als grundlegende Infrastruktur der sozialen, kulturellen und edukativen Daseinsvorsorge, d.h. als Pflichtaufgabe des Landes und der Bezirke rechtlich verbindlich verankern. Zugleich wird die rechtliche und damit dauerhafte Absicherung der bibliothekarischen Leistungen auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landeshaushalts zu diskutieren sein.

Bereits im Bibliotheksentwicklungskonzept 2021-2025 (Drs. Nr. 18/3939) bzw. seinen Anlagen (Rahmenkonzept zur Bibliotheksentwicklungsplanung) waren Regelungspunkte für ein Berliner Bibliotheksgesetz benannt. Diese Punkte decken sich dem Grunde nach mit den im Beschluss formulierten Aspekten und werden als Grundlage für ein Eckpunktepapier zum Bibliotheksgesetz herangezogen. Dabei wurde aufgrund der in der Folge der Wiederholungswahl notwendigen Senatsneubildung davon abgesehen, bereits im März 2023 ein Eckpunktepapier zur Diskussion mit den im Beschluss des Abgeordnetenhauses benannten Stakeholdern vorzulegen. Hierzu sollte zunächst eine Meinungsbildung innerhalb des neu zu bildenden Senats und der ihn tragenden Parlamentsmehrheit erfolgen.

Im Ergebnis hat das Vorhaben Bestand und der Senat sieht sich in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Ende des Jahres 2023 die Senatsbefassung mit einem Gesetzentwurf sowie die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens durch den Rat der Bürgermeister (RdB) erfolgen kann. Umfang und Dauer der parlamentarischen Befassung mit dem Gesetzentwurf liegen hingegen im Verantwortungsbereich des Abgeordnetenhauses.

Auf Arbeitsebene besteht ein enger Austausch mit der bezirklichen Fachebene sowie der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), so dass ein fachlicher Entwurf für Eckpunkte eines Gesetzes bereits diskutiert wurde. Im nächsten Schritt soll Anfang Juli 2023 ein formales Stellungnahmeverfahren zur Diskussion der nachfolgenden Eckpunkte eingeleitet werden, zu dem relevante Stakeholder zur Beteiligung eingeladen werden.

Eckpunkte für „Ein Bibliotheksgesetz für Berlin“

Ziel der Eckpunkte ist es, die relevanten inhaltlichen Leitlinien für das geplante Berliner Bibliotheksgesetz festzuhalten. Umrissen werden die Kernaspekte der zu erarbeitenden Gesetzgebung sowie strategische Prioritäten, Handlungsfelder und zu erreichende Ziele.

Der Berliner Senat hat sich für die laufende Legislaturperiode die Erarbeitung eines Bibliotheksgesetzes zum Ziel gesetzt. An dieses Vorhaben knüpft die Berliner Landesregierung im Nachgang der Wiederholungswahl in 2023 in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2023-2026 an.

Idealbild des Gesetzes ist ein einheitliches, leistungsfähiges und fachlich wie räumlich gleichwertiges Bibliotheksangebotes für alle Berlinerinnen und Berliner. Es gilt bestehende Regelungsdefizite aufzugreifen, insbesondere hinsichtlich der Aspekte

- Rechtliche Absicherung
- Kontinuierliche Weiterentwicklung
- Starke Bibliotheken

Im Fokus des Berliner Bibliotheksgesetzes bzw. der folgenden Eckpunkte steht die Verankerung der Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke. Eine Verankerung als Pflichtaufgabe wird die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Öffentlichen Bibliotheken Berlins langfristig sichern und stärken, und dazu beitragen, die vielfältigen Potenziale der Bibliotheken im Hinblick auf Kultur, Bildung, Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine nachhaltige Stadtentwicklung besser zu erschließen und stärker auszuschöpfen.

Regelungsinhalte eines Berliner Bibliotheksgesetzes

1. Geltungsbereich
 - Öffentliche Bibliotheken im Land Berlin, deren Nutzung allen Bevölkerungsgruppen offenstehen (bezirklichen Stadtbibliotheken sowie die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin)
2. Ziele
 - Beitrag zu Chancengleichheit bei der persönlichen Entwicklung, dem Wissenserwerb und lebenslangen Lernen etc.
 - Sicherstellung des freien Zugangs zu Wissen und Information
 - Förderung von Demokratie und Meinungsfreiheit
 - Förderung der Fähigkeit und zur aktiven Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens
3. Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin
 - Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken Berlins als Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen städtischen Infrastruktur und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken

- Sicherstellung einer berlinweit gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung mit wohnortnahen Bibliotheksleistungen
 - Sicherstellung des Grundrechtes auf einen freien Zugang zu Informationen, Förderung demokratischer Teilhabe und Willensbildung
4. Aufgaben von Bibliotheken
- Als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben erfüllen Bibliotheken eine Reihe von Aufgaben:
 - i. Informations- und Medienversorgung
 - ii. Förderung der Lese- und Informationskompetenz
 - iii. Ermöglichung von Teilhabe; Förderung der (digitalen) Souveränität
 - iv. Orte der Stadtgesellschaft, des (gesellschaftlichen) Austauschs und der Begegnung
 - v. Orte und Partner des lebenslangen Lernens, von frühkindlichem Lernen über die schulische und berufliche Bildung bis hin zum selbstorganisierten Lernen aller Generationen
 - vi. Partner in der Stadt- und Quartiersentwicklung
5. Qualität von Bibliotheken
- Gewährleistung der Angebotsqualität durch adäquate
 - i. Öffnungszeiten
 - ii. Standorte und wohnortnahe Erreichbarkeit
 - iii. Räumlichkeiten, Mobiliar und technische Ausrüstung
 - iv. Erwerbungssetats
 - v. Personalausstattung
 - vi. Erschließung der Bestände
6. Entgeltfreiheit der Bibliotheksangebote
- Grundsätzliche Entgeltfreiheit der Nutzung und Angebote der Bibliotheken, insb. des Bibliotheksausweises, zur Gewährleistung von Chancengleichheit und eines niedrighschwelligigen Zugangs zu Bildung und Kultur
 - Regelung der Benutzungsbestimmungen als Ausführungsvorschrift der für Bibliotheken zuständigen Senatsverwaltung
7. Ausstattung und Finanzierung
- Verlässliche Finanzierung durch die Träger, Orientierung an verbindlichen Mindeststandards
 - Förderung des Auf- und Ausbaus von Angeboten, der Vernetzung der Bibliotheken sowie Unterstützung von Transformationsprozessen durch das Land
8. Mindeststandards
- Verbindliche Mindeststandards für flächendeckende Qualitätssicherung sowie deren regelmäßige Evaluierung und Weiterentwicklung
 - Fachstandards Qualität/Output und Ausstattung
 - Verfahren zur Erarbeitung und In-Kraft-Setzung von Standards

- Gewährleistungsverpflichtung von Land und Bezirken, die Einhaltung der Mindeststandards zu ermöglichen und Finanzierung zu sichern
9. Zusammenarbeit im Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB)
 - Bibliotheken als Teil des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins, der Weiterentwicklung und Innovation vorantreibt
 - Zusammenwirken sowohl in technischer Hinsicht als auch hinsichtlich eines gemeinsamen Serviceverständnisses und Leistungsversprechens
 - Aufgaben der ZLB als Medien- und bibliothekarisches Innovationszentrum im VÖBB
 - Mitwirkung im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
 10. Kooperationen
 - Zusammenarbeit im Verbund und mit den Akteuren der Kultur- und Bildungslandschaft Berlins
 - Öffnung in den Sozialraum, Bibliotheken als Partnerinnen der Stadtgesellschaft – als Raumprovider und Forum der Stadtgesellschaft
 - Kooperation mit wissenschaftlichen Bibliotheken
 - Kooperation mit Schulbibliotheken
 11. Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit
 - Bibliotheken sind in der Auswahl der Medien und Informationsmittel unabhängig von der Einflussnahme Dritter
 12. Bibliotheksbeirat
 - Einrichtung eines Bibliotheksbeirates, der die für Bibliotheken zuständige Senatsverwaltung sowie die Bezirke zu Angelegenheiten der Weiterentwicklung des Bibliothekswesens berät
 13. Bibliotheksentwicklungsplanung und Berichtswesen
 - Bibliotheksentwicklungsplanung als zyklische Daueraufgabe
 - Qualitäts- und Leistungsberichte
 - Zielvereinbarungen

Die weitere partizipative Erarbeitung des Gesetzesentwurfs soll folgender zeitlicher Planung folgen.

2023/07	Formales Stellungnahmeverfahren zu den Eckpunkten des Bibliotheksgesetzes unter Einbeziehung aller relevanter Stakeholder
2023/08-09	Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Ausformulierung einer ersten Textfassung des Gesetzesentwurfes
2023/09-10	Diskussion der Textfassung des Gesetzesentwurfes mit den fachlichen Ebenen der Bezirke (Fachbereichsleitungen Bibliotheken, Amtsleitungen Wei-

terbildung und Kultur, Bezirksstadträtinnen und -stadträte für Weiterbildung und Kultur), der Stiftung ZLB sowie dem Landesverband des DBV; ressortübergreifende Abstimmung auf Arbeitsebene

- 2023/10 Formales Stellungnahmeverfahren zum Gesetzentwurf
- 2023/11-12 Auswertung der Stellungnahmen, Erstellung der Senatsvorlage incl. der Vorlage zur Beschlussfassung (VzB) sowie Einleitung des Mitzeichnungsverfahrens zur Senatsvorlage
- 2024/01 Erste Senatsbefassung und Überweisung an den Rat der Bürgermeister (RdB)
- 2024/02-06 RdB-Befassung, zweite Senatsbefassung nach RdB-Beschluss, ggf. Stellungnahme und Senatsbeschluss, Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus
- 2024/07 ff. Parlamentarisches Verfahren zum Bibliotheksgesetz

Insgesamt handelt es sich vorstehend um einen idealtypischen Zeitplan, der der ambitionierten zeitlichen Zielsetzung des Abgeordnetenhauses soweit irgend möglich Rechnung tragen soll. Zeitliche Puffer für Verzögerungen im laufenden Verfahren, die sich infolge von fehlenden personellen Ressourcen, eventuellen Schwierigkeiten der Terminfindung für Beratungen mit den einzubeziehenden Stakeholdern, zeitlich parallel zu den im Herbst laufenden Haushaltsberatungen oder verlängerten Mitzeichnungsfristen beteiligter Akteure ergeben, sind hier nicht einkalkuliert.

Berlin, den 11.07.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Joe Chialo

Senator für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt